



---

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 8/2020

04.11.2020

---

Inhalt:	Seite
Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO)	2

## **Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO)**

vom 04.11.2020

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nummer 35), des § 1 Absatz 3 der Lehraufgabenübertragungsverordnung (LehrAÜV) vom 10. Juni 2020 (GVBl.II Nummer 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2020, des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung (PAPO) vom 2. September 2020 (GVBl.II Nummer 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 29. Oktober 2020 folgende Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anerkennung von Leistungen
- § 3 Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 4 Dienstverpflichtung
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Antrag
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die

1. in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland,
2. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
3. in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

Sie regelt zudem die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf einen Ausbildungs- oder Studiengang der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule).

(2) Diese Ordnung gilt für die Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst entsprechend.

## **§ 2 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich von den im Studium zu erbringenden Leistungen unterscheiden.

(2) Eine Anerkennung von Noten ist ausgeschlossen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für anerkannte Studienleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt.

## **§ 3 Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten**

Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, sind bis zu 50 Prozent der im Studium zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

## **§ 4 Dienstverpflichtung**

Im Falle einer Anerkennung von Leistungen sowie Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten haben Studierende in der Regel im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht an den Lehrveranstaltungen der anerkannten bzw. angerechneten Module teilzunehmen, es sei denn, die oder der Verantwortliche der

jeweiligen Bildungsgänge hat festgelegt, dass die Dienstpflichten anderweitig zu erfüllen sind bzw. entfallen. Bei einer Dienstverpflichtung werden weitere Punkte oder Leistungspunkte nicht vergeben.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten ist das Prüfungsamt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge. Das Prüfungsamt kann zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, zur Vergleichbarkeit erworbener Leistungen und Kompetenzen, zur Anerkennung von Leistungen, zur Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten in Abstimmung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge allgemeine Richtlinien erlassen.

## **§ 6 Antrag**

(1) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen nach § 2 und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums beim Prüfungsamt der Hochschule zu stellen. Er muss auf die Anerkennung von Leistungen bzw. Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten bestimmter Module gerichtet sein und sachdienliche Angaben zu den erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen enthalten, was durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen ist. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere solche, aus denen die Bewertung, Modulbeschreibung, Lehrformen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand hervorgehen. Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Qualifizierungsnachweise etc.), sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine zusätzliche Übersetzung in deutscher Sprache, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, beizufügen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen des jeweiligen Bildungsgangs, ob im Rahmen der Anerkennung bzw. Anrechnung ein Eingangstest zu absolvieren ist. Der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung anerkannt, ist eine erneute Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Eine Rücknahme des Antrags auf Anerkennung ist nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheides nicht möglich.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht anerkannt, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

---

**§ 7**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg vom 25. September 2020, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Nummer 7/2020 vom 28. September 2020 außer Kraft.

Oranienburg, 04.11.2020

Rainer Grieger  
Präsident